

11 Rechtliche Grundlagen

11.1 Allgemeines

Die folgenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten die wesentlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Ergiebigkeitsuntersuchungen maßgebend sind.

Bundesgesetze:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 23.9.1986 (BGBl. I: 1529).
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I: 1310) mit Änderungen vom 12.2.1990 (BGBl. I: 215)
- Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4.12.1934 (RGBl. I: 1223), geändert durch Gesetz vom 2.3.1974 (BGBl. I: 469).

Gesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg:

- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1988 (GBl.: 269)
- Verordnung des Innenministeriums über die Überwachung von Erdaufschlüssen (sogenannte Erdaufschluß-VO) vom 18.12.1961 (GBl. 1962: 3).
- Verordnung des Innenministeriums über die Anträge nach dem Wassergesetz (sogenannte Antrags-VO) vom 13.12.1962 (GBl. 1963: 7).
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Tiefbohrungen (sogenannter Tiefbohrerlaß) vom 5.12.1983 (GBl. 1984: 40).

11.2 Bohrungen

Bohrungen zum Aufsuchen von Grundwasser sind behördlich zu überwachen (Erdaufschluß-VO). Um dies zu ermöglichen, sind solche Vorhaben durch den Unternehmer unter Vorlage der zur Beurteilung

bzw. Überwachung erforderlichen Unterlagen (§ 37 WG Abs. 2 und Tiefbohrerlaß Ziff. 2.1.2) vorher anzuzeigen, und zwar:

- bei Bohrungen bis zu 100 m Endteufe der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde (§§ 37, 96, 97 WG)
- bei Bohrungen über 100 m Endteufe (Tiefbohrungen) dem Landesbergamt (§ 37, Abs. 5 WG und Tiefbohrerlaß Ziff. 2.1.1).

Bei wasserrechtlichen Anordnungen der Bergbehörde ist das Einvernehmen herzustellen, d. h. die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Daneben ist der Unternehmer nach § 4 Lagerstättengesetz zur Anzeige einer durch mechanische Kraft angetriebenen Bohrung an das Geologische Landesamt verpflichtet (siehe auch Tiefbohrerlaß Ziff. 1.2.3).

Die Aufsicht über die Bohrung übt die Behörde aus, der sie anzuzeigen ist, im Falle der Wasserbehörde dabei zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Geologischen Landesamt (Erdaufschluß-VO und Tiefbohrerlaß Ziff. 3.1). Infolge dieser Aufsichtsregelung sind Bohrungen und die für ihre Durchführung erforderlichen Einrichtungen von den Bestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO i. d. F. vom 28.11.83, GBl.: 770 § 1 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 und Tiefbohrerlaß Ziff. 1.2.3 Abs. 2) ausgenommen. Die Überwachung ersetzt nicht die Verpflichtung des Unternehmers zum Bereithalten und Zurverfügungstellen von Bohrproben sowie zur Auskunftserteilung entsprechend dem Lagerstättengesetz.

Erst einen Monat, nachdem die zuständige Behörde den Eingang der Anzeige bestätigt hat, darf mit den Arbeiten begonnen werden, sofern die Behörde nicht etwas anderes bestimmt (§ 37 Abs. 2 WG und Tiefbohrerlaß Ziff. 2.1.1). Unter Umständen sind auch Befreiungen, Untersagungen oder Auflagen auf Grund von Rechtsverordnungen für bestimmte Vorranggebiete (z. B. Naturschutz-, Wasserschutz- oder Quellschutzgebiete) notwendig. Nach § 37 Abs. 3 WG können die Arbeiten untersagt oder Auflagen erteilt werden, wenn schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen zu besorgen sind oder wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern. Auch Bohrungen zum Aufsuchen von Grundwasser über 100 m Endteufe sind nur anzeigepflichtig. Im Einzelfall kann aus bergrechtlichen Gründen ein Betriebsplan ver-

langt werden (Tiefbohrerlaß Ziff. 2.2.1). Bei Tiefbohrungen sind auch die einschlägigen Bergpolizeiverordnungen zu beachten (Tiefbohrerlaß Ziff. 1.2.1).

11.3 Bohrspülungen und Spülungszusätze

Gewässerbenutzungen, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen (§§ 2 und 7 WHG), sind:

- das Entnehmen von Wasser zu Spülzwecken aus einem oberirdischen Gewässer oder aus dem Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Ziff. 6 WHG),
- die Verwendung von Spülungszusätzen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 WHG),
- das Einleiten von Bohrspülwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. Ziff. 5 WHG).

Die Erteilung einer solchen Gestattung (Erlaubnis) ist unter Vorlage der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Antrags-VO) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Nur im Fall einer Betriebsplanpflicht sind diese Unterlagen Gegenstand des Betriebsplanes, und die Bergbehörde entscheidet auch über die wasserrechtliche Erlaubnis (Tiefbohrerlaß Ziff. 2.3.3 und § 14 Abs. 2 WHG).

11.4 Pumpversuche

Im Gegensatz zur erlaubnisfreien Entnahme (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 WHG) reicht für einen als Brunnen- oder Aquifertest durchgeführten Pumpversuch nicht mehr eine Bohranzeige oder ein Betriebsplan aus. Er ist erlaubnispflichtig (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6 WHG und Tief-

bohrerlaß Ziff. 2.3.3). Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Sind von vornherein Pumpversuche geplant, was bei Ergiebigkeitsuntersuchungen die Regel sein dürfte, und liegt die Bohrtiefe unter 100 m, ist es zweckmäßig, die Bohranzeige in den Wasserrechtsantrag mit einzubeziehen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Pumpversuch wird dann auch die zu seiner Durchführung erforderliche Anlage genehmigen. Meist lassen sich aber Dauer und Fördermenge des Pumpversuches erst nach Durchführung der Bohrung festlegen, was ein getrenntes Vorgehen erfordert, d. h. zunächst eine Anzeige für die Bohrung und später einen Wasserrechtsantrag für den Pumpversuch.

11.5 Markierungsversuche

Die Anwendung von Markierungsstoffen (Tracern), die in das Grundwasser gelangen, bedarf als Benutzung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Antrags-VO) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Eine solche Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 34 Abs. 1 WHG). Bei radioaktiven Tracern sind deshalb auch die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I: 2905) zu beachten; entsprechend gilt bei biologischen Tracern das Bundesseuchengesetz i. d. F. vom 18.12.1979 (BGBl. I: 2262, geändert 18.8.80 [BGBl. I: 1469, 2218] und 27.6.85 [BGBl. I: 1254]).

Um Überschneidungen von Markierungsversuchen zu vermeiden, werden in Baden-Württemberg die Ergebnisse dieser Versuche beim Geologischen Landesamt gesammelt und archiviert.